

Informationen zu vorgesehenen Satzungsänderungen

Die Fördergemeinschaft Hörnleberg hat beim Amtsgericht Freiburg – Registergericht – die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beantragt. Mit Schreiben vom 26.07.2024 hat das Registergericht mitgeteilt, dass die derzeitige Fassung der Satzung vom 24.06.2024 in einigen Punkten klarstellend ergänzt bzw. geändert werden muss, damit sie den für die Eintragung erforderlichen gesetzlichen Vorschriften entspricht. Konkret betrifft dies folgende Punkte:

§ 8 und § 9

Die Satzung muss **klar** regeln, wer den Verein wie vertritt. Die Satzung muss deshalb insoweit konkretisiert werden, dass

- es sich bei der Aufzählung in § 8 Ziffer 1 um den erweiterten Vorstand handelt,
- der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB nur aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister besteht,
- diese drei Personen den Verein einzeln, aber bei Darlehensverträgen sowie Rechtsgeschäften von mehr als 1.000 € nur gemeinschaftlich zu dritt (also ohne Schriftführer und Beisitzer), vertreten dürfen,
- die in § 9 genannten Aufgaben nicht von allen Vorstandsmitgliedern, sondern nur von den drei genannten vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu erfüllen sind.

Derzeitiger Wortlaut der Satzung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie mindestens zwei, maximal vier Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
4. Für Darlehensverpflichtungen sowie bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.000 € sind die Mitglieder des Vorstands nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Über die Erweiterung oder Verkleinerung der Vorstandschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

Zur Beschlussfassung vorgesehener Wortlaut (Änderungen/Ergänzungen sind farblich markiert. Die bisherige Ziffer 4 zu § 8 wird textlich unverändert als Satz 2 in Ziffer 3 eingefügt. Die bisherige Ziffer 5 zu § 8 wird textlich unverändert zu Ziffer 4)

§ 8 Vorstand

1. Der **erweiterte** Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie mindestens zwei, maximal vier Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein. Für Darlehensverpflichtungen sowie bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.000 € sind die Mitglieder des Vorstands nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Über die Erweiterung oder Verkleinerung der Vorstandschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand **nach § 8.3** obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 13

Die derzeitige Satzung sieht für die Einberufung der Mitgliederversammlung die Veröffentlichung im Elztäler Wochenbericht vor. Es ist aber auch, so der Einwand des Registergerichts, sicherzustellen, dass auch Mitglieder, die nicht im Verbreitungsgebiet des Elztäler Wochenberichts ansässig sind, ausreichend informiert werden, damit sie ihr Teilnahmerecht wahrnehmen können. Es kommt hinzu, dass eine den rechtlichen Bestimmungen entsprechende Einberufung über den Wochenbericht durch die Schaltung einer Anzeige mit entsprechendem finanziellen Aufwand erfolgen müsste. Der Vorstand schlägt deshalb andere Formen der Einberufung vor.

Derzeitiger Wortlaut der Satzung

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt über den Elztäler Wochenbericht unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen

wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Zur Beschlussfassung vorgesehener Wortlaut (Änderungen, Ergänzungen und Streichungen sind farblich markiert. Die bisherige Ziffer 3 wird textlich unverändert zu Ziffer 4)

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt **schriftlich oder per E-Mail** unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. **Die Einberufung gilt als zugestellt, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt wurde.**
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. **Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder darüber, ob diese Ergänzungsanträge zur Tagesordnung angenommen werden und hierüber auch wirksam Beschlüsse gefasst werden. Für Anträge zur Tagesordnung, die verspätet oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, gilt dies entsprechend.**
3. **Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, können zur Beschlussfassung nur angenommen werden, wenn sie zuvor in der Einberufung zur Mitgliederversammlung angekündigt waren.**
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Ziffer 2

Klarstellung der für Vorstandswahlen erforderlichen Mehrheiten

Derzeitiger Wortlaut der Satzung

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

3. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Zur Beschlussfassung vorgesehener Wortlaut (Änderungen, Ergänzungen und Streichungen sind farblich markiert)

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
3. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung am 12.09.2024 die Änderungen der Satzung, wie sie vorstehend beschrieben sind, beantragen. Diese vorgesehenen Satzungsänderungen sind vorab mit dem Amtsgericht Freiburg abgeklärt worden. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Eintragung in das Vereinsregister wären hiernach gegeben.